

Ergänzung zur Haus- und Benützungsordnung: COVID-19-Sicherheitsmaßnahmen

Das Rektorat hat mit Beschluss vom 05.04.2022 folgende ergänzende Regelungen zur Haus- und Benützungsordnung beschlossen:

(1) Geltungsbereich

1. Diese Ergänzung zur Haus- und Benützungsordnung gilt für alle Grundstücke, Gebäude und Räume, die der Universität Klagenfurt zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen. Sie dient als Maßnahme zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie und zur Sicherung des Präsenzbetriebs an der Universität Klagenfurt.
2. Diese Ergänzung gilt für alle Angehörigen der Universität Klagenfurt gem. § 94 UG sowie für alle Personen, die sich in den Gebäuden und den Räumen der Universität aufhalten.
3. Für die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen und Präsenz-Prüfungen und an Eignungs- und Aufnahmeverfahren gelten überdies die Regelungen der entsprechenden Verordnung des Rektorats.

(2) Sicherheits- und Hygienemaßnahmen im Rahmen der Pandemie COVID-19

Das Rektorat beschließt unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation die für eine Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 erforderlichen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen. Diese Maßnahmen sind im Internet und/oder auf dem Campus der Universität Klagenfurt kundzumachen.

(3) Überprüfung und Vollziehung der Sicherheits- und Hygienemaßnahmen

Die Kontrolle der Einhaltung der Sicherheits- und Hygienemaßnahmen obliegt:

- den Angehörigen des Wachpersonals bzw. Sicherheitsdienstes, dem Portier,
- den Leiterinnen und Leitern von Lehrveranstaltungen,
- bei Prüfungen der verantwortlichen Prüferin bzw. dem verantwortlichen Prüfer sowie den mit der Prüfungsaufsicht betrauten Personen,
- den Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten und Serviceeinrichtungen, ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern sowie den von ihnen damit betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Bezug auf die ihrer Anordnungsbefugnis unterliegenden Räumlichkeiten einschließlich der zugehörigen Zu- und Eingangsbereiche,
- den Mitgliedern des Rektorats sowie den von ihnen damit betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- den Leiterinnen und Leitern von Sitzungen in Bezug auf die Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,

- den Organisatorinnen und Organisatoren von Veranstaltungen,
- den Organen der HochschülerInnenschaft in Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben.

(4) Verstöße gegen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen

1. Die in (3) genannten, zur Überprüfung und Vollziehung der Sicherheits- und Hygienemaßnahmen berufenen Personen sind berechtigt, deren Einhaltung zu verlangen.
2. Personen, die die angeordneten Sicherheits- und Hygienemaßnahmen nicht befolgen, werden nach Feststellung der Identität verwarnt und müssen das Gebäude umgehend verlassen. Bei wiederholten Verstößen kann das Rektorat ein Haus- und Benützungsverbot aussprechen und Studierende darüber hinaus für das laufende Semester vom Studium ausschließen.
3. Weigert sich ein/e Studierende/r bei Präsenz-Lehrveranstaltungen oder Präsenz-Prüfungen, den angeordneten Sicherheits- und Hygienemaßnahmen (z.B. Verweis aus dem Gebäude) Folge zu leisten, erfolgt der Ausschluss aus der betreffenden Lehrveranstaltung oder Prüfung. Erfolgt der Ausschluss von der Prüfung nach Prüfungsbeginn, gilt die Prüfung als negativ beurteilter Prüfungsantritt.
4. Kann bei einem Lehrveranstaltungs- oder Prüfungstermin die Einhaltung der Sicherheits- und Hygienemaßnahmen nicht gewährleistet werden, so ist die Leiterin bzw. der Leiter der Lehrveranstaltung oder Prüfung befugt, die Lehrveranstaltung an diesem Termin bzw. die Prüfung abubrechen.
5. Wenn trotz Aufforderung die Sicherheits- und Hygienemaßnahmen im Bereich der Universitätsbibliothek nicht eingehalten werden, kann ein Verweis aus deren Räumlichkeiten, bei beharrlicher Weigerung auch die Sperre der Bibliotheksbenützung angeordnet werden.
6. Sollte ein/e positiv getestete/r Studierende/r, der/dem dieser Teststatus bekannt ist, oder ein/e zur Quarantäne verpflichtete Studierende/r in den Gebäuden der Universität angetroffen werden, erfolgt in analoger Anwendung von § 68 Abs. 1 Z. 8 UG der sofortige Ausschluss vom Studium für das laufende Semester.

(5) Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Ergänzung zur Haus- und Benützungsordnung tritt mit 11. April 2022 in Kraft und am 30. September 2022 außer Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Ergänzung zur Haus- und Benützungsordnung tritt die Ergänzung zur Haus- und Benützungsordnung, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 02.03.2022, 13. Stück, Nr. 56.2, außer Kraft.